



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie -

Tagesordnung I Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 29. Januar 2020

Vorlagen-Nr. 20-F-03-0002

SGB II Sanktionen: Umgang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az.: 1 BvL 7/16) - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.01.2020 -

Mit seinem Urteil vom 5. November 2019 (Az.: 1 BvL 7/16) hat das Bundesverfassungsgericht Leistungskürzungen nur bis zu 30 % des Regelsatzes gemäß SGB II für verfassungskonform erklärt. Nicht verfassungsgemäß sind nach dem Urteil der Richter darüber hinausgehende, 60- oder 100%ige

Sanktionen oder die Streichung der Unterkunftskosten.

Laut Bericht des Dezernats für Soziales, Bildung, Wohnen und Integration vom 11. Juli 2019 waren 2017 6 % und 2018 5,1% der sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit 100 % sanktioniert worden. Laut Bundesagentur für Arbeit (BA) wurden in Wiesbaden 2017 2.934 und 2018

3.050 Sanktionen neu ausgesprochen. Der Sanktionsbetrag belief sich 2017 durchschnittlich monatlich auf 118,65 € und 2018 auf 117,17 €.

Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

- 1) wie viele Personen 2019 über welche monatliche Dauer von einer über 30 % hinausgehenden Sanktionierung betroffen waren.
- 2) wie viele dieser Personen in Bedarfsgemeinschaft zusammen mit Kindern leben.
- 3) ob nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil ggf. vorher ergangene Bescheide mit Sanktionen über 30 % aufgehoben wurden.
- 4) welche Erkenntnisse der Magistrat aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gezogen hat und zu welchen Änderungen diese insbesondere im Hinblick auf Androhung und Erteilung von Sanktionen geführt haben.
- 5) Ob er annimmt, dass eine Eingliederung von Leistungsbeziehern nach SGB II in den Arbeitsmarkt auch ohne Sanktionen funktionieren kann.

Beschluss Nr. 0009

- I. Die Ziffern 1 bis 3 des Antrages der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 07.01.2020 sind durch die Ausführungen des Magistrats und die anschließende Aussprache erledigt.
- II. Der Magistrat wird gebeten zu berichten,
 - 1) welche Erkenntnisse der Magistrat aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gezogen hat und zu welchen Änderungen diese insbesondere im Hinblick auf Androhung und Erteilung von Sanktionen geführt haben.

- 2) Ob er annimmt, dass eine Eingliederung von Leistungsbeziehern nach SGB II in den Arbeitsmarkt auch ohne Sanktionen funktionieren kann.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .02.2020

Rutten
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin
Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .02.2020

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .02.2020

Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung zu Punkt II.

Mende
Oberbürgermeister